



ERASMUS

Mindestanforderungen an bilaterale Abkommen zwischen Hochschulen

Angaben zu den Hochschuleinrichtungen:

- Name und ERASMUS-Code beider Hochschulen
- Name des jeweiligen Ansprechpartners an beiden Hochschulen
- Das/die akademische(n) Jahr(e), für welche(s) das Abkommen gilt

Angaben zur Studierendenmobilität - Auslandsstudium (SMS):

- Heimat- und Gastland
- Zahl der Studierenden pro Studienjahr nach Fachrichtung
- Zahl der Studierendenmonate pro Studienjahr nach Fachrichtung

Angaben zur Mobilität zu Unterrichtszwecken (STA) und zur Mobilität zu Fort- und Weiterbildungszwecken (STT):

- Heimat- und Gastland
- Dozentenmobilität (STA): Zahl der Lehrkräfte pro Studienjahr nach Fachrichtung
- Personalmobilität (STT): Zahl der betroffenen Hochschulmitarbeiter, wenn möglich nach Fachbereich/Fakultät

Studierendenmobilität – Auslandspraktikum (SMP):

Hochschulen *können* beschließen, mit ihren Partnerhochschulen im Bereich SMP zu kooperieren, indem sie deren Fachwissen über Unternehmen nutzen, um Gastunternehmen vor Ort zu identifizieren. Die Hochschuleinrichtungen *können* auch vereinbaren, ihre Kooperation dahingehend auszuweiten, dass sie ebenfalls die Vor- und Nachbereitung der Praktika umfasst. In jedem Falle verbleibt die abschließende Verantwortung bei der Heimathochschule des Studierenden, wie im Praktikumsvertrag festgelegt. .

Ein bilaterales Abkommen zwischen Hochschulen ist im Bereich SMP jedoch nicht verpflichtend. Bei SMP geförderten Praktika muss mit der aufnehmenden Einrichtung aber ein „Training Agreement“ geschlossen werden, auch wenn es sich bei der Gasteinrichtung um eine Hochschule handelt.

Abschlussklärung

Erklärung, dass die Einrichtungen im Einklang mit den Grundsätzen der ERASMUS-Hochschulcharta kooperieren und Informationen zu allen Fragen bereitstellen werden, welche die Mobilität der Studierenden, der Lehrkräfte und der Geförderten in der Personalmobilität erleichtern.